

erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Abänderung des § 3 der Regierungsverordnung vom 26. März 1903, die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend (Gesetzsammlung Seite 43), in der Fassung vom 9. August 1910 (Gesetzsammlung Seite 111) verordnet, was folgt:

Der § 3 der gedachten Verordnung erhält mit Wirkung vom 1. Dezember ds. J. ab folgende Fassung:

§ 3.

Beschau durch Laienfleischbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen.

a. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen beträgt die

	Gebühr Mark	Vergütung der Beschauer Mark
1. für ein Rind	1,90	1,75
2. " " Kalb	0,65	0,60
3. " " Schaf	0,65	0,80
4. " " Schwein		
ohne Trichinenschau	1,10	1,00
mit Trichinenschau	1,55	1,50
5. " eine Ziege	0,50	0,50
6. " einen Hund	0,60	0,60

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorangegangene Lebendbeschau.

b. Für die Wiederholung der Lebendbeschau oder für letztere allein ohne nachfolgende Fleischschau beträgt die

	Gebühr Mark	Vergütung der Beschauer Mark
1. für ein Rind	0,60	0,40
2. " " Kalb	0,35	0,30
3. " " Schaf	0,35	0,30
4. " " Schwein	0,35	0,30
5. " eine Ziege	0,25	0,25
6. " einen Hund	0,30	0,30

c) Für die Ausstellung eines nicht unentgeltlich zu erteilenden Beschlusses beträgt die Gebühr 50 Pfg.

Wien, den 15. November 1917.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.